

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

Landessportbund Hessen
Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt

Dst.-Nr. 1060
Geschäftszeichen: V 53.3 R21.1 Pol 1
Bearbeiter/-in: Frau Specht/Herr Baier
Telefon: 0641 303-5579/5574
Telefax: 0641 303 5505
E-Mail: stefanie.specht@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 09.03.2015

Ausweisung der „Steinkaute bei Holzheim“ in der Stadt Pohlheim im Landkreis Gießen als Naturschutzgebiet

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Ausweisung der „Steinkaute bei Holzheim“ als Naturschutzgebiet

Anlage: Entwurf des Verordnungstextes einschließlich Übersichts- und Abgrenzungskarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, in der Stadt Pohlheim im Ortsteil Holzheim ein Naturschutzgebiet auszuweisen.

Gemäß § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) gebe ich Ihnen als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben bis zum **24. April 2015** zu äußern.

Die Flächen, die in das Naturschutzgebiet aufgenommen werden sollen, sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2 der Verordnung) farbig (ockergelb) hinterlegt. Bei den Flächen handelt es sich um einen ehemaligen Basaltsteinbruch mit angrenzenden Gehölz-, Ruderal- und Grünlandflächen.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich aus der hohen Bedeutung des abwechslungsreichen Lebensraummosaiks für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Unter anderem finden sich in dem Gebiet seltene und gefährdete Amphibien, Reptilien, Vögel, Libellen und Heuschrecken, seltene und gefährdete Biotoptypen, ein vielfältiges Angebot junger Sukzessionsstadien, die in unserer Kulturlandschaft heute stark rückläufig sind, sowie Lebensraumkomplexe, die natürlichen oder naturnahen Auen entsprechen.

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Georg-Friedrich-Händel-Str. 3
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

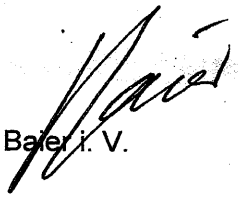
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Für die im geplanten Naturschutzgebiet gelegenen Flächen gibt der Regionalplan Mittelhessen (Stand 2010) ein Vorranggebiet für Landwirtschaft an. Ich bitte Sie als Träger öffentlicher Belange, den Verordnungsentwurf zu prüfen und Ihre Anregungen einzubringen.

Sollte ich bis zum genannten Termin nichts von Ihnen gehört haben, gehe ich davon aus, dass Sie keine Einwände gegen die Ausweisung des Schutzgebiets und die Aufstellung der Schutzgebietsverordnung haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Baier, i. V.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinkaute bei Holzheim“

vom

Auf Grund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. I. S. 458), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

- (1) Die „Steinkaute“ südwestlich von Holzheim wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Steinkaute bei Holzheim“ besteht aus Flächen der Flur 5 in der Gemarkung Holzheim der Stadt Pohlheim im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 15,86 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das vielgestaltige Lebensraummosaik der Steinkaute aus Still- und Kleingewässern, Pionierwäldern, Gehölzen, Basaltschutthalden, Therophytenfluren, Fließgewässern, Röhrichten und Grünland frischer bis nasser Standorte sowie die verschiedenen Brache- und Sukzessionstandorte mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen, zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziele sind insbesondere die Förderung der Struktur- und Habitatvielfalt des ehemaligen Steinbruchgeländes einschließlich der dort vorkommenden Reptilien-, Amphibien-, Insekten- und Vogelfauna.

§ 3

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere zählen dazu:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, dort zu reiten, Fahrrad zu fahren oder Geocaching zu betreiben;
9. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
10. Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
11. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
13. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen durch einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände außerhalb der Zeit vom 15. April bis 30. August. Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist ganzjährig zulässig;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß der guten fachlichen Praxis, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild mit den in § 3 Nr. 10 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 01. September bis 31. Januar sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr;
5. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
6. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten;
7. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen im akuten Störfall;
8. das Befahren der Wege mit motorgetriebenen Rollstühlen und E-Bikes;
9. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit keine akute Gefahrenlage gegeben ist, jedoch unter der Einschränkung einer vorherigen Information der Oberen Naturschutzbehörde;
10. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege und Grundstücke mit Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen.

§ 5

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. der Neubau jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 01. September bis 31. Januar;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. September bis 31. Januar;
3. die regelmäßige Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
4. der Neubau von Witterungsunterständen für Weidetiere in der Zeit vom 01. September bis 31. Januar;
5. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzzielen nicht zuwiderläuft.

(2) Von den Verboten des § 3 Nr. 3 kann auf Antrag eine Genehmigung erteilt werden, insofern es sich hierbei um Hinweisschilder handelt, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur sowie Geografie beschränkt. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 15 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

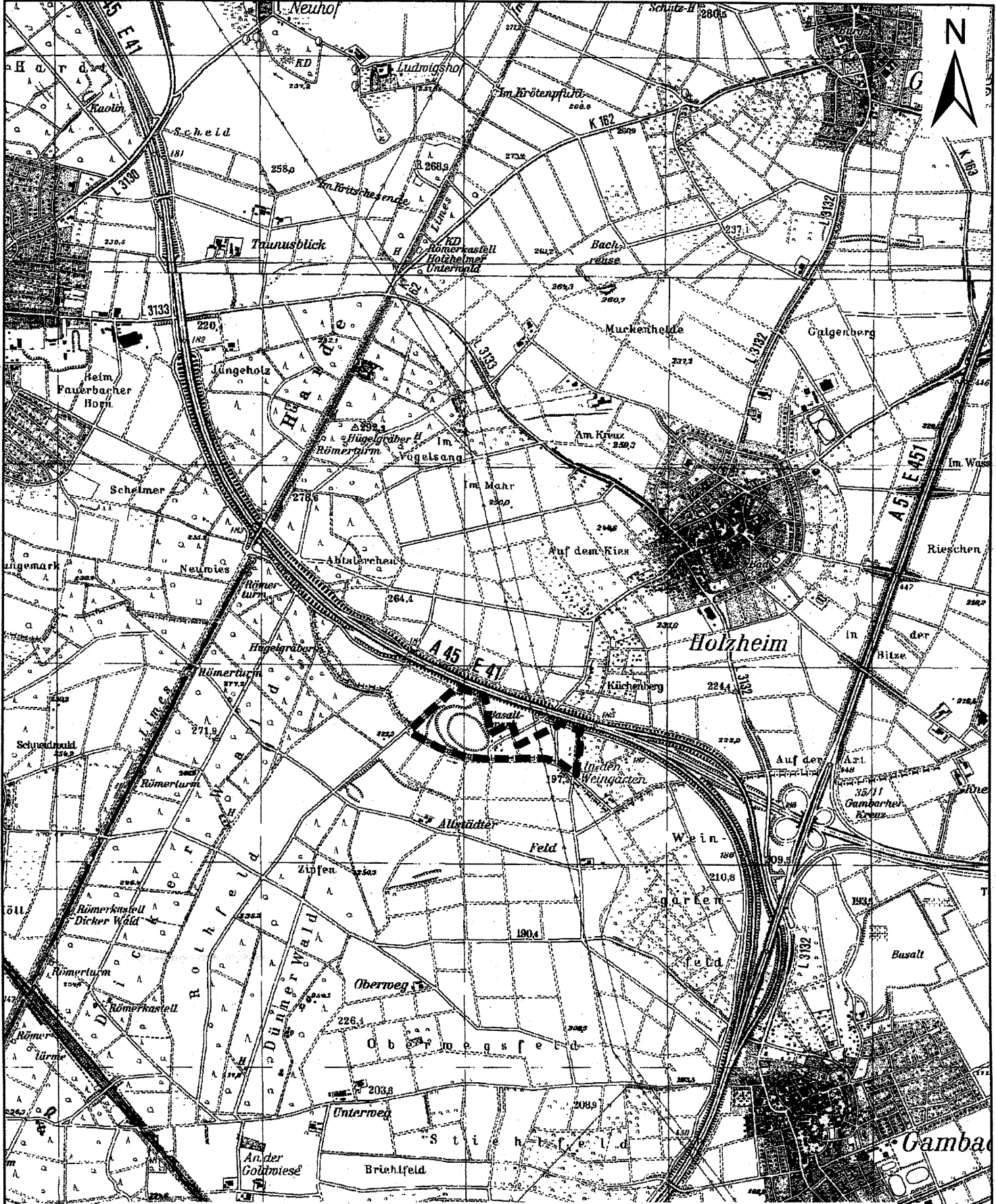
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den

Regierungspräsidium Gießen

Dr. Witteck

Regierungspräsident



Anlage 1

Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blatt 5418 und 5518, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Steinkaute bei Holzheim"